

Rainer Kock

# Der Strafprozess

Eine Einführung für Gerichtsdolmetscher und -übersetzer



2., überarbeitete Auflage

Rainer Kock

# **Der Strafprozess**

**Eine Einführung für Gerichtsdolmetscher  
und -übersetzer**

2., überarbeitete Auflage

BDÜ Fachverlag

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Rainer Kock: Der Strafprozess**

Eine Einführung für Gerichtsdolmetscher und -übersetzer

2., überarbeitete Auflage

verlegt von der

BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin,  
einem Unternehmen des Bundesverbandes der  
Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

ISBN: 978-3-938430-52-1

© 2013 • BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin  
Korrektorat/Lektorat: Evelyn Ehlert  
Satz: Thorsten Weddig, Essen  
Foto (Titelbild): Bernd Libbach/Fotolia  
Druck: Schaltdienst Lange oHG, Berlin

Für fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes  
ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen  
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.  
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Werkdruckpapier.

# Inhalt

<b>Vorwort .....</b>	<b>13</b>
<b>Vorwort zur 2., überarbeiteten Auflage.....</b>	<b>14</b>
<b>Abkürzungs- und Literaturverzeichnis.....</b>	<b>15</b>
<b>Teil I: Die Verfahrensbeteiligten und die Verfahrensgrundsätze .....</b>	<b>16</b>
<b>1 Die Verfahrensbeteiligten .....</b>	<b>17</b>
1.1 Die Polizei.....	17
1.2 Die Staatsanwaltschaft .....	18
1.3 Richter .....	19
1.3.1 Berufsrichter.....	19
1.3.2 Laienrichter (Schöffen).....	20
1.4 Beschuldigter.....	20
1.5 Verteidiger.....	21
1.6 Beweispersonen.....	23
1.6.1 Zeugen .....	23
1.6.2 Sachverständige.....	23
1.7 Der Verletzte einer Straftat .....	23
1.8 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.....	25
<b>2 Verfahrensgrundsätze.....</b>	<b>26</b>
2.1 Offizialprinzip .....	26
2.2 Akkusationsprinzip .....	26
2.3 Legalitätsprinzip.....	27
2.4 Untersuchungsgrundsatz .....	27
2.5 Beschleunigungsgrundsatz.....	28
2.6 Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit .....	28
2.7 Grundsatz der Unmittelbarkeit.....	28
<b>Teil II: Das Ermittlungsverfahren.....</b>	<b>29</b>
<b>1 Der Beginn des Ermittlungsverfahrens .....</b>	<b>30</b>
1.1 mit einer Strafanzeige .....	30
1.2 von Amts wegen durch die Polizei .....	31
1.3 oder durch die Staatsanwaltschaft selbst.....	31

<b>2</b>	<b>Die Arbeit der Staatsanwaltschaft.....</b>	<b>32</b>
2.1	Prüfung der Zuständigkeit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung	32
2.2	Tätigkeit im Ermittlungsverfahren.....	32
<b>3</b>	<b>Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens .....</b>	<b>34</b>
3.1	Die Einstellung des Verfahrens.....	34
	<i>3.1.1 Die Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts.....</i>	<i>34</i>
	<i>3.1.2 Die Einstellung des Verfahrens nach Opportunitätsgrundsätzen .....</i>	<i>36</i>
	3.1.2.1 § 153 Absatz 1 StPO – Einstellung wegen Geringfügigkeit.....	36
	3.1.2.2 § 153a Absatz 1 StPO – Einstellung nach Erfüllung von Auflagen .....	37
	3.1.2.3 § 154 StPO Mehrfachtäter .....	39
	3.1.2.4 Besonderheiten bei jugendlichen und heranwachsenden Tätern .....	40
3.2	Die Anklageerhebung.....	44
3.3	Der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nach § 407 StPO .....	48
3.4	Der Antrag im beschleunigten Verfahren nach § 417 StPO .....	51
	<b>Teil III: Das gerichtliche Zwischenverfahren .....</b>	<b>53</b>
<b>1</b>	<b>Einstellung des Verfahrens .....</b>	<b>54</b>
1.1	Einstellung bei Verfahrenshindernissen.....	54
1.2	Einstellung nach Opportunitätsgrundsätzen .....	54
<b>2</b>	<b>Eröffnung des Hauptverfahrens .....</b>	<b>55</b>
	<b>Teil IV: Die Hauptverhandlung.....</b>	<b>56</b>
<b>1</b>	<b>Der Gang der Hauptverhandlung bis zum Urteil .....</b>	<b>57</b>
	§ 243 StPO regelt den Gang der Hauptverhandlung:.....	57
1.1	Der Aufruf zur Sache .....	57
1.2	Feststellung der Anwesenheit .....	58
1.3	Vernehmung des Angeklagten zur Person .....	58
1.4	Verlesung des Anklagesatzes.....	58
1.5	Belehrung des Angeklagten .....	59
1.6	Vernehmung des Angeklagten zur Sache .....	59
1.7	Beweisaufnahme .....	59
	1.7.1 Vernehmung von Zeugen.....	60
	1.7.2 Vereidigung von Zeugen.....	61
	1.7.3 Feststellung der Vorstrafen.....	62

1.8	Schlussvorträge .....	63
1.9	Letztes Wort des Angeklagten .....	63
<b>2</b>	<b>Das Urteil .....</b>	<b>64</b>
2.1	Strafrechtliche Sanktionen .....	65
2.1.1	<i>Absehen von Strafe und Straffreierklärung .....</i>	<i>65</i>
2.1.2	<i>Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59 StGB .....</i>	<i>65</i>
2.1.3	<i>Hauptstrafe .....</i>	<i>66</i>
2.1.3.1	<i>Geldstrafe .....</i>	<i>66</i>
2.1.3.2	<i>Freiheitsstrafe .....</i>	<i>67</i>
2.1.3.3	<i>Vermögensstrafe, § 43a StGB .....</i>	<i>69</i>
2.1.3.4	<i>Gesamtstrafe und Bestimmung des Strafrahmens bei tateinheitlich verwirklichten Delikten .....</i>	<i>69</i>
2.1.4	<i>Nebenstrafe und Nebenfolge .....</i>	<i>70</i>
2.1.5	<i>Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) .....</i>	<i>71</i>
2.1.5.1	<i>Entziehung der Fahrerlaubnis .....</i>	<i>71</i>
2.1.5.2	<i>Einziehung, § 74 StGB .....</i>	<i>72</i>
2.2	Besonderheiten im Jugendstrafrecht .....	72
2.2.1	<i>Erziehungsmaßregeln .....</i>	<i>73</i>
2.2.2	<i>Zuchtmittel .....</i>	<i>73</i>
2.2.3	<i>Die Jugendstrafe .....</i>	<i>74</i>
2.2.4	<i>Nebenfolgen und Maßregeln der Sicherung und Besserung .....</i>	<i>75</i>
2.2.5	<i>Kombination von Rechtsfolgen, § 8 JGG .....</i>	<i>75</i>
2.2.6	<i>Mehrere Straftaten eines Jugendlichen .....</i>	<i>76</i>
2.2.7	<i>Mehrere Straftaten in verschiedenen Alterstufen, § 32 JGG .....</i>	<i>76</i>
2.3	Der Urteilstenor .....	76
<b>3</b>	<b>Die Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>79</b>
<b>4</b>	<b>Muster eines Hauptverhandlungsprotokolls und eines Urteils .....</b>	<b>80</b>
4.1	Protokoll einer Hauptverhandlung .....	80
4.2	Urteil .....	88
<b>Teil V: Die Rechtsmittel .....</b>	<b>96</b>	
<b>1</b>	<b>Berufung .....</b>	<b>97</b>
1.1	Zulässigkeit der Berufung .....	97
1.1.1	<i>Statthaftigkeit der Berufung .....</i>	<i>97</i>
1.1.2	<i>Berechtigung des Rechtsmittelführers zur Berufungseinlegung .....</i>	<i>97</i>
1.1.3	<i>Beschwer des Berufungsführers .....</i>	<i>98</i>
1.1.4	<i>Ornungsgemäße Einlegung der Berufung .....</i>	<i>98</i>
1.2	Begründetheit der Berufung .....	98

1.3	Die Entscheidung des Berufungsgerichts .....	99
	1.3.1 Entscheidung in der Hauptsache.....	99
	1.3.2 Nebenentscheidungen.....	99
<b>2</b>	<b>Die Revision .....</b>	<b>101</b>
2.1	Zulässigkeit der Revision .....	101
	2.1.1 Statthaftigkeit.....	101
	2.1.2 Rechtsmittelberechtigung .....	101
	2.1.3 Beschwer .....	101
	2.1.4 Ordnungsgemäße Revisionseinlegung .....	102
	2.1.4.1 Adressat und Form .....	102
	2.1.4.2 Frist .....	102
	2.1.5 Ordnungsgemäße Revisionsbegründung.....	102
2.2	Begründetheit der Revision.....	102
2.3	Die Entscheidung des Revisionsgerichts .....	103
<b>3</b>	<b>Die Beschwerde.....</b>	<b>104</b>
3.1	Zulässigkeit der Beschwerde .....	104
	3.1.1 Berechtigung .....	104
	3.1.2 Beschwer .....	104
	3.1.3 Ordnungsgemäße Beschwerdeeinlegung .....	105
	3.1.3.1 Adressat der Beschwerde.....	105
	3.1.3.2 Frist der Beschwerde.....	105
3.2	Begründetheit der Beschwerde .....	105

# Vorwort

Der Band „Der Strafprozess“ beschäftigt sich mit den besonders für Dolmetscher und Übersetzer relevanten Bereichen des Strafverfahrensrechts. Im Vordergrund stehen hierbei die Verfahrensbeteiligten, die Verfahrensgrundsätze, die Grundzüge des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, das gerichtliche Zwischenverfahren, das Verfahren im ersten Rechtszug mit dem Gang der Hauptverhandlung bis zur Urteilsverkündung und der Rechtsmittelbelehrung, die Rechtsmittel mit Berufung, Revision und der Rechtsbehelf der Beschwerde.

Das vorliegende Buch, das anlässlich der vom Verfasser mehrfach abgehaltenen Referate für die vom BDÜ Landesverband Nordrhein-Westfalen erstmals im Jahre 2006 veranstaltete „Summer School Rechtssprache“ entstanden ist, wurde für Übersetzer und Dolmetscher konzipiert, die für Staatsanwaltschaften und Gerichte tätig sind oder tätig werden möchten und die einen Überblick über die juristischen Fachbegriffe, aber auch über schwierige strafprozessuale Begriffe erlangen wollen.

Es werden Lücken auf strafprozessuale Besonderheiten bewusst in Kauf genommen, um die Darstellung im Hinblick auf die Tätigkeit der Übersetzer und Dolmetscher auf wichtige Kernfragen zu konzentrieren.

Bei der Darstellung wird gezielt mit den zugrundeliegenden strafprozessualen Vorschriften gearbeitet, um konkret den Gesetzestext zu erläutern und anzuwenden. Ergänzend sind praxisnahe Beispiele einer Anklageschrift, eines Hauptverhandlungsprotokolls und eines Urteils aufgenommen. Zur besseren Vorbereitung einer Hauptverhandlung finden sich schließlich die für die Verfahrensbeteiligten wichtigen Urteilstenöre.

## Vorwort zur 2., überarbeiteten Auflage

Sie wollen oder müssen sich als Dolmetscher oder Übersetzer mit dem Strafverfahren beschäftigen?

Der Band „Der Strafprozess“ wird Ihnen bei der Einarbeitung und Vertiefung die hierbei relevanten Bereiche des Strafverfahrensrechts vermitteln. Beginnend mit den Verfahrensbeteiligten und den Verfahrensgrundsätzen werden der Gang und der Abschluss des Ermittlungsverfahrens dargestellt, gefolgt von dem gerichtlichen Zwischenverfahren und dem Verfahren im ersten Rechtszug mit dem Gang der Hauptverhandlung bis zur Urteilsverkündung. Abschließend werden die Rechtsmittel der der Berufung und Revision und der Rechtsbehelf der Beschwerde erläutert.

Der Band wurde anlässlich mehrfach gehaltener Referate für den BDÜ Landesverband Nordrhein-Westfalen für Übersetzer und Dolmetscher konzipiert, die für Gerichte und Staatsanwaltschaften tätig sind oder tätig werden möchten. Die wichtigsten juristischen Begriffe und auch schwierige Probleme werden zum besseren Verständnis in Kombination mit praktischen Beispielfällen dargestellt. Selbstverständlich können nicht sämtliche strafprozessualen Besonderheiten ausgeführt werden. Die Darstellung konzentriert sich deshalb auf die für die Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeit bedeutsamen Kernfragen.

Es wird dabei gezielt mit den zugrundeliegenden strafprozessualen Vorschriften gearbeitet, um konkret den Gesetzestext zu erläutern und anzuwenden. Ergänzend sind praxisnahe Beispiele einer Anklageschrift, eines Hauptverhandlungsprotokolls und eines Urteils aufgenommen. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung finden sich schließlich die für die Verfahrensbeteiligten wichtigen Urteils tenöre.

Rechtsprechung und Literatur sind in der zweiten Auflage bis Juni 2013 berücksichtigt, insbesondere auch der „Warnschussarrest“ im Jugendgerichtsverfahren.

*Rainer Kock*  
*Berlin, im Juni 2013*

# 1 Der Beginn des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren beginnt ...

## 1.1 mit einer Strafanzeige

### § 158 StPO Strafanzeigen; Strafanträge

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

Die **Strafanzeige** ist grundsätzlich vom **Strafantrag** zu unterscheiden, auch wenn sie häufig zusammenfallen. Die Erstattung einer Anzeige ist für jedermann möglich, der Strafantrag kann gemäß § 77 Abs. 1 StGB grundsätzlich nur von dem Verletzten einer Straftat gestellt werden.

Die Strafanzeige führt zur Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens, der Strafantrag ist eine Voraussetzung für die Durchführung eines Strafprozesses, wenn die entsprechende Strafvorschrift im Strafgesetzbuch einen Strafantrag verlangt.

## 1.2 von Amts wegen durch die Polizei

### **§ 163 StPO Aufgaben der Polizei**

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen.

## 1.3 oder durch die Staatsanwaltschaft selbst

### **§ 160 StPO Ermittlungsverfahren**

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

## 2.2.6 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

Im Jugendstrafrecht herrscht das **Einheitsprinzip**. § 31 Abs. 1 JGG tritt an die Stelle der §§ 53, 53 StGB. Die Maßnahmen sind einheitlich, also ohne Rücksicht auf die Zahl der Taten im strafprozessualen Sinne festzusetzen. Die Bildung von Einzelstrafen oder einer Gesamtstrafe ist – auch in den Fällen einer sogenannten nachträglichen Gesamtstrafenbildung – nicht möglich. Nach § 31 Abs. 2 JGG wird unter Einbeziehung des früheren Urteils auf eine einheitliche Rechtsfolge erkannt.

## 2.2.7 Mehrere Straftaten in verschiedenen Alterstufen, § 32 JGG

Nach § 32 JGG gilt einheitlich das Jugendstrafrecht, wenn das **Schweregewicht** bei den Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären. Anderenfalls ist einheitlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Schweregewicht“ eröffnet dem Richter einen Beurteilungsspielraum. Zu berücksichtigen sind dabei alle strafrechtlich relevanten Gesichtspunkte, Persönlichkeitsbeurteilung und die Bewertung der Tatusachen, Ermittlung der Tatwurzeln<sup>25</sup> oder die aus mehreren Taten herausragende Tat. Im Zweifel ist nach § 32 Satz 2 JGG einheitlich allgemeines Strafrecht anzuwenden.

## 2.3 Der Urteilstenor

Hat das Gericht in der Beratung die richtige Sanktion gefunden, wird das Urteil im Tenor schriftlich festgehalten und anschließend verkündet. So können die Urteilstenore beispielhaft lauten:

- Der Angeklagte wird wegen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 20 € verurteilt.  
Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Angewendete Vorschriften: §§ ... .

<sup>25</sup> Vgl. Eisenberg, § 32 Rdn. 16 ff.

- Der Angeklagte wird wegen Nötigung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 10 € verurteilt. Ihm wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen von 90 €, fällig zum jeweils 3. eines Monats, erstmals fällig am 3. des auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats, zu bezahlen. Wird ein Teilbetrag nicht rechtzeitig gezahlt, entfällt die Teilzahlungsbefugnis.  
Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Angewendete Vorschriften: §§ ... .
- Die Angeklagten sind des schweren Raubes schuldig. Der Angeklagte Wolter wird zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren, der Angeklagte Schröder zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt.  
Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Angewendete Vorschriften: §§ ... .
- Der Angeklagte ist der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs und des unerlaubten Entferns vom Unfallort schuldig. Er wird zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu 15 € verurteilt. Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Angewendete Vorschriften: §§ ... .
- Der Angeklagte wird wegen schwerer Körperverletzung in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten verurteilt. Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Angewendete Vorschriften: §§ ... .
- Der Angeklagte wird wegen Diebstahls und fahrlässiger Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten und 2 Wochen verurteilt. Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Angewendete Vorschriften: §§ ... .
- Der Angeklagte wird wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten und wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 10 € verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.  
Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Angewendete Vorschriften: §§ ... .
- Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Entferns vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 5 € verurteilt. Ihm wird für die Dauer von 2

Monaten verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen. Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ ... .

- Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 30 € verurteilt. Die Fahrerlaubnis wird entzogen. Der Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von 9 Monaten darf die Verwaltungsbehörde ihm keine neue Fahrerlaubnis erteilen. Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ ... .

- Der Angeklagte<sup>26</sup> ist einer gefährlichen Körperverletzung schuldig. Es wird Erziehungsbeistandschaft angeordnet.

oder:

... Es wird gegen ihn auf zwei Wochen Jugendarrest erkannt. Eine Anrechnung der vom Angeklagten zwischen dem ... und dem ... erlittenen U-Haft unterbleibt.

oder

... Ihm ist eine Verwarnung zu erteilen.

oder

... Es wird gegen ihn ein Jahr Jugendstrafe verhängt. Die Vollstreckung der Jugendstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

oder

... Die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Angewendete Vorschriften: §§ ... .

- Der Angeklagte wird wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 30 € verurteilt. Wegen der ihm zur Last gelegten Körperverletzung vom 02.09.2010 wird er freigesprochen. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, soweit er verurteilt ist; soweit er freigesprochen ist und soweit das Verfahren eingestellt wird, fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.

Angewendete Vorschriften: §§ ... .

---

<sup>26</sup> Mögliche Tenöre, soweit Jugendstrafrecht Anwendung findet.

Rainer Kock

# Der Strafprozess

## Eine Einführung für Gerichtsdolmetscher und -übersetzer

Verfasst von Staatsanwalt Rainer Kock gibt der vorliegende Band allen Dolmetschern und Übersetzern, die für Gerichte und Staatsanwaltschaften tätig sind oder tätig werden möchten, einen zusammenfassenden Überblick über den Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens mit den strafprozessualen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

Das Buch soll bei der Einarbeitung und Vertiefung helfen durch

- Erklärung der wichtigsten juristischen Begriffe,
- gezielte Darstellung strafprozessualer Probleme und
- praktische Beispielfälle.

Bei der Art der Darstellung wird besonders berücksichtigt, dass Dolmetscher und Übersetzer sie mühelos verstehen und im Rahmen ihrer Tätigkeit den Verfahrensbeteiligten in ihrer Muttersprache vermitteln können.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Juni 2013 berücksichtigt. Die Neuauflage stellt weitere Beispielfälle zum besseren Verständnis in den Vordergrund. Die zugehörigen Gesetzestexte sind verstärkt eingearbeitet.

[www.fachverlag.bdue.de](http://www.fachverlag.bdue.de)

Ratgeber

Tagungsbände

Gesetze und Normen

Fachkommunikation

Lernen und Lehren

Fachterminologie

ISBN: 978-3-938430-52-1

17,00 € [D]



9 783938 430521

